

**REGLEMENT
ÜBER
EINBÜRGERUNGSGEBÜHREN
DER
BURGERGEMEINDE
HÖCHSTETTEN**

Mai 2005

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
1 Grundlage	3
2 Einbürgerungsgebühren	3
Gegenstand der Abgabe	3
Pflichtige	3
Bemessung der Gebühren	3
3 Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
Auflagezeugnis	

Reglement über Einbürgerungsgebühren der Burgergemeinde

1. Grundlage

Grundlage **Art. 1** Das vorliegende Reglement über die Einbürgerungsgebühren stützt sich auf Art. 19 Abs. 2 + 3 des Organisationsreglements der Burgergemeinde.

2. Einbürgerungsgebühren

Gegenstand der Abgaben **Art. 2** Die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde setzt unter anderem die Bezahlung einer Einbürgerungsgebühr nach Art. 4 hiernach voraus.

Pflichtige **Art. 3** Wer sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde bewirbt und von der Burgerversammlung in das Bürgerrecht aufgenommen wird, hat die Einkaufssumme bei Einbürgerung gemäss Art. 4 zu bezahlen.

Bemessung der Gebühr **Art. 4** 1) Die Einbürgerungsgebühren in das Bürgerrecht der Burgergemeinde betragen:

- Ehepaare	CHF 3000.00
- Familien mit unmündigen Kindern	CHF 3000.00
- plus	CHF 500.00 pro Kind
- Ehepartner von Bürgerinnen	CHF 1500.00
- Ehepartner von Bürgerinnen	
- mit gemeinsamen ehelichen,	
- unmündigen Kindern	CHF 1500.00
- plus	CHF 500.00 pro Kind
- Ledige	CHF 1500.00

2) Für die Bemessung der Gebühr ist der Familienstand am Tage der Beschlussfassung der Burgergemeindeversammlung massgebend.

3) Mündige Kinder haben, sofern sie sich ebenfalls für die Aufnahme ins Bürgerrecht bewerben, ein eigenes Gesuch zu stellen. Die Einbürgerungsgebühr wird in diesen Fällen nach Art. 4 Abs. 1 hervor festgelegt.

4) Die Gebühr ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung über die Aufnahme ins Bürgerrecht zu bezahlen.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen


Inkrafttreten

Art. 5 Der Burgerrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

Die Versammlung vom ~~29.5.05~~ hat dieses Reglement genehmigt.

Der Präsident

Die Sekretärin



Willy Luder

Anita Weinmann

Auflagezeugnis:

Die unterzeichnende Sekretärin der Burgergemeinde Höchstetten bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom ~~21.4.~~ ~~23.5.05~~ während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung) beim Präsidenten öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Die Sekretärin



Anita Weinmann

Höchstetten, den... ~~23.5.05~~